

PTA-Ausbildung

Hinweise zum 160-Stunden-Praktikum von PTA-Anwärter/innen

Allgemeines zur Ausbildung

Die PTA-Ausbildung umfasst:

- einen zweijährigen Lehrgang mit 2600 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht: Arzneimittelkunde, Allgemeine und pharmazeutische Chemie, Botanik/Drogenkunde, Ernährungskunde/Diätetik, Galenik, Gefahrstoff-/Pflanzenschutz-/Umweltschutz-/Medizinproduktekunde, Pharmazeutische Gesetzes- und Berufskunde, Körperpflege-, Physikalische Gerätekunde, Mathematik, allgemeinbildende Fächer (Deutsch, einschl. Kommunikation, Fremdsprache (fachbezogen), Wirtschafts- und Sozialkunde), Chemisch-pharmazeutische Übungen einschl. Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Übungen zur Drogenkunde, Galenische Übungen, Apothekenpraxis einschl. EDV
- ein Praktikum von 160 Stunden (4 x 5 Tage mit je 8 Stunden) in einer Apotheke. Dieses Praktikum wird während des Lehrgangs in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) absolviert
- eine Ausbildung in Erster Hilfe, die 16 Stunden umfasst. Seit 01.04.16 wurde die Lehrgangsdauer durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BEGEH) auf 9 Stunden reduziert. Da gem. § 1 (1) der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PTA-APrV) ein 16-Stunden-Kurs vorgeschrieben ist, muss ein solcher Kurs beim Deutschen Roten Kreuz oder DLRG beantragt und absolviert werden
- eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in einer öffentlichen, Filial- oder Krankenhausapotheke (keine Zweigapotheke). Dieses Praktikum beginnt nach bestandener Prüfung des 1. Prüfungsabschnittes

Die PTA-Prüfung:

Sie bestehen aus zwei Abschnitten und werden jeweils mit einem Zeugnis belegt.

Der 1. Prüfungsabschnitt findet am Ende des zweijährigen Lehrgangs im Berufskolleg statt:

- Schriftliche Teil: Arzneimittelkunde, allgemeine und pharm. Chemie, Galenik, Botanik und Drogenkunde
- Mündlicher Teil: Gefahrstoff-/Pflanzenschutz-/Umweltschutzkunde, Medizinprodukte-, Gesetzeskunde,
- Praktischer Teil: Chemisch-pharmazeutische Übungen, galenische Übungen, Übungen zur Drogenkunde

Der Antrag auf Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt ist mit folgenden Nachweisen an die Lehranstalt zu richten (beglaubigte Kopien):

- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten: Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eheleute
- Bescheinigung über die Teilnahme am 2-jährigen Lehrgang
- Bescheinigung über das 160-Stunden-Praktikum (A4.5.1.1) bzw. Berufsabschlusszeugnis PKA oder Apothekenassistenten
- Bescheinigung über den 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs

Der 2. Abschnitt der Prüfung findet im Anschluss an die praktische Ausbildung statt. Die mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten) im Fach Apothekenpraxis besteht aus folgenden Prüfungsinhalten:

- Apothekenspezifische und praktische Tätigkeiten in der Apotheke.
- Inhalte des Tagebuches: Dies wird während dem halbjährigen Praktikum angefertigt.

Der Antrag auf Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt ist mit dem Tagebuch und folgenden Nachweisen an die Lehranstalt zu richten (beglaubigte Kopien):

- Zeugnis über den ersten Prüfungsabschnitt
- Bescheinigung über das halbjährige Praktikum (A4.5.2.1)

Jede der zehn Prüfungen darf einmal wiederholt werden (PTA-APrV §7 Abs. 4). In bestimmten Fällen darf der Prüfling erst zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung

teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Prüfungskommission bestimmt wird. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

Erteilung der Berufserlaubnis:

Nach dem Bestehen der beiden Prüfungsabschnitte wird beim Regierungspräsidium die PTA-Urkunde beantragt. Der formlose Antrag muss handschriftlich unterzeichnet sein.

Folgende, aktuelle Unterlagen muss der/die Antragsteller/in einreichen (beglaubigte Kopien):

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Zeugnis über die bestandene staatliche PTA-Prüfung (Gesamtergebnis)
- Polizeiliches Führungszeugnis das beweist, dass sich der/die Antragsteller/in nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Dieses Behördenführungszeugnis (Belegart O) wird bei der örtlichen Meldestelle beantragt und von dort aus direkt an das Regierungspräsidium geschickt. Verwendungszweck: „Erlaubniserteilung PTA“
- Ärztliche Bescheinigung, wonach der/die Antragsteller/in nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen einer Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist

Bis zur Beendigung der PTA-Ausbildung werden folgende Dokumente ausgestellt:

- Lehrgangzeugnisse für jedes Lehrjahr mit Halbjahresinformationen
- Zeugnis über den ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktischer Teil)
- Zeugnis über den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung (mündlicher Teil Apothekenpraxis)
- Zeugnis über die staatliche Prüfung (Gesamtergebnis)
- Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung PTA

Arbeitsrechtliche Grundlagen:

Ein schriftlicher Vertrag (A4.5.1.2) über den Zeitpunkt und die Dauer des Praktikums ist aufgrund des Versicherungsschutzes empfehlenswert. Vordrucke können auch über die Fachbuchverlage bezogen werden. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen. Das Praktikumsverhältnis muss nicht bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg oder beim Regierungspräsidium oder genehmigt werden.

Sollten der/die Praktikant/in unter 18 Jahre alt sein, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Hier ist eine schriftliche Einverständnis zum Praktikum durch die Eltern notwendig.

Die Praktikanten sind während ihres Praktikums über die PTA-Schule versichert. Da die PTA-Schule als Bildungsträger den Praktikumsbetrieb lediglich nutzt, um die berufliche Bildung des Teilnehmers zu verbessern, liegt die Verantwortung für die gesamte Maßnahme weiterhin beim Bildungsträger. Es bleibt daher auch bei einem Praktikum außerhalb der Bildungseinrichtung der Unfallversicherungsträger zuständig, dem der Bildungsträger angehört. Arbeitsschutzbelehrungen werden von der Apotheke erfüllt. Es muss gewährleistet sein, dass der/die Praktikant/in unter ständiger Aufsicht arbeitet.

Ausnahme:

Zahlt der Praktikumsbetrieb dem Teilnehmer dagegen ein Entgelt, gilt er als Beschäftigter des Betriebes und ist für die Dauer seines Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert. Bei Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden, ist der Praktikant grundsätzlich als Beschäftigter oder arbeitnehmerähnlich Person versichert. Versicherungsschutz besteht dann über den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die praktische Ausbildung von 160 Stunden (4 x 5 Tage mit je 8 Stunden) in der Apotheke wird während des Lehrgangs in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) absolviert. Der frühestmögliche Beginn ist also die Zeit der Herbstferien im ersten Ausbildungsjahr. Das Praktikum kann nicht in Teilzeit, sondern muss zusammenhängend, in Abschnitten von mindestens 5 Tagen, abgeleistet werden. Für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Pharmazeutische Assistenten und Apothekenfacharbeiter/innen entfällt dieses Orientierungs-

Praktikum von 160-Stunden. Eine Bescheinigung (A4.5.1.2) über die abgeleistete Praktikumszeit wird am Ende des Praktikums bzw. am Ende jeden Praktikumsabschnittes vom Apothekenleiter/Ausbilder ausgestellt. Diese Bescheinigung ist eine Zulassungsvoraussetzung für den ersten Prüfungsabschnitt.

Inhalte des Praktikums:

Das außerhalb der schulischen Ausbildung und während des Lehrgangs zu absolvierende Praktikum soll eine Orientierungshilfe für die angehenden PTAs darstellen. Das Praktikum kann in einer öffentlichen oder in einer Krankenhausapotheke durchgeführt werden.

In diesem „Schnupperpraktikum“ kommt es nicht darauf an, gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, sondern den Schülern Einblicke in die Betriebsabläufe, insbesondere in die pharmazeutischen Tätigkeiten einer Apotheke, zu ermöglichen. Die in der Schule erlernten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen mit der Vorstellung von der späteren praktischen Tätigkeit in der Apotheke verknüpft werden können.

Über den Inhalt des Praktikums werden in der PTA-APrV keine Angaben gemacht. Um eine einheitliche Ausbildung der PTA-Famulanten zu gewährleisten, hat der Bundesverband der Angestellten in Apotheken (Adexa) und der Bundesverband Pharmazeutisch-technischer Assistenten (BVpta) gemeinsam einen Leitfaden entwickelt, der die Durchführung der Famulatur für PTA-Schülerinnen erleichtern soll:

1. Woche Zusammenarbeit mit PKA:

Mitarbeit bei der Warenbearbeitung: Ware annehmen, nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen, Wareneingänge erfassen, dokumentationspflichtige AM erfassen, Verfalldaten kontrollieren, Waren unter Beachtung apotheken- und arzneimittelrechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern. Wege der Beschaffung von AM kennenlernen (Großhandel, Direktbelieferung, ausländische AM).

2. Woche Zusammenarbeit mit PTA:

Vertiefung der in der ersten Woche durchgeführten Arbeiten, Mitarbeit bei Rezeptur und Defektur, Herstellung von Teemischungen, Individualrezepturen nach ärztlicher Verordnung, Abfassen von Drogen und Flüssigkeiten, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten, Dokumentation der Herstellung; Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instand halten, Standgefäße besprechen (Salzkottener Gefäße)

3. Woche Zusammenarbeit mit PTA:

Vertiefung der in der ersten und zweiten Woche durchgeführten Arbeiten. Mitarbeit bei der Prüfung von Ausgangsstoffen und Fertigarzneimitteln. Umgang mit Arzneibüchern und anderen Fachbüchern für das Labor z.B. apothekengerechte Prüfvorschriften; Prüfung von Ausgangsstoffen nach geltenden Vorschriften, Dokumentation der Ergebnisse; Prüfung von Fertigarzneimitteln und Dokumentation der Ergebnisse.

4. Woche Zusammenarbeit mit Apotheker/in:

Vertiefung der bisherigen Kenntnisse und Fertigkeiten, Mitarbeit bei der Bearbeitung von Rezepten. Rezepte kennenlernen, auf Vollständigkeit der Angaben prüfen, Verordnungen zusammenstellen, Arzneiformen kennenlernen, besondere Verordnungen erkennen (BTM) und dokumentieren, Dokumentation von Blutprodukten beachten; arbeiten mit Fachliteratur und Datenträgern, Beschaffung von Informationen zu Arzneimitteln.

Buchempfehlungen sind über den DAV, Tel.: 0711 2582-341, Fax: -390, Internet: www.deutscher-apotheker-verlag.de, oder beim Govi-Verlag, Tel. 06196 928-250, Fax: -259, Internet: www.govi.de zu beziehen:

- Apothekenpraxis für PTA (39,80 €)
- PTA-Prüfung in Fragen und Antworten (36,00 €)
- Der erste Tag – Fit für den Berufseinstieg Apotheke (18,90 €)

Fragen zum Praktikum beantwortet Ihnen gerne: Randa Garada, Tel. 0711 99347-35, E-Mail: randa.garada@lak-bw.de